Versicherungsmerkblatt zum Gruppenversicherungsvertrag (Stand 01.10.2026)

über die Gebäude- und Inhaltsversicherung von Kleingarten-Pächtern und- Eigentümern (Beitrittsberechtigte), der im **Muster e. V.** zusammengeschlossenen Kleingärtnervereine

Allgemeines

Versicherer: Landwirtschaftlicher Versicherungsverein aG
Kolde Ring 21 48126 Münster
Versicherungsnehmer: Muster e.V.
Versicherte: Beigetretene berechtigte Personen (siehe Überschrift); haben ein eigenes Anspruchsrecht im Schadenfall.

Versicherungsumfang

1. **Feuerversicherung**
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)
1.1. Gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall unbemannter oder bemannter Flugkörper ist das Gartenhaus mit Nebengebäuden (inkl. Gewächshaus sowie mit Pergolen, Markisen, Solar- und Satellitenanlagen, Kleintieren) auf dem Kleingartengrundstück unter Berücksichtigung des BKleingG mit 30.000,- € (Grundversicherungssumme) und der Inhalt mit 8.000,- € (Grundversicherungssumme) versichert. Einfriedungen, Zäune der KG-Anlage, Bäume, Sträucher und Stauden sind nur im Innenbereich mitversichert, **sofern sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder als Einfriedung unbrauchbar werden.**
1.2. Mitversichert sind Aufräumungs-, Abbruch- sowie Feuerlöschkosten bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme.
1.3. Nach Regulierung eines Totalschadens bleibt das Versicherungsverhältnis bestehen, sofern vom Versicherer und/oder vom Versicherten das Versicherungsverhältnis nicht aufgekündigt wurde.

2. **Leitungswasserversicherung**
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)
2.1. Gegen Leitungswasserschäden ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden mit 30.000,- € (Grundversicherungssumme) und deren Inhalt innerhalb der Laube und Anbau mit 8.000,- € (Grundversicherungssumme) versichert.
2.2. Wasserverluste bei Rohrbrüchen innerhalb der Laube sind bis 100 m³ (max. 300,- €) versichert, sofern die Ursache nicht auf Frost zurückzuführen ist.
2.3. Wasserführende Leitungen sind vor Einbruch der kalten Jahreszeit vollständig zu entleeren oder/und ausreichend zu beheizen, um Frostschäden zu vermeiden.
2.4. Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchskosten bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme.

3. **Sturm-Hagelversicherung**
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)
3.1. Gegen Sturmschäden ist das Gebäude mit Anbau und Nebengebäuden (inkl. Gewächshaus) mit 30.000,- € (Grundversicherungssumme) und deren Inhalt (Gewächshaus ohne Inhalt) innerhalb der Laube und Anbau mit 8.000,- € (Grundversicherungssumme) versichert. Hinweis: Alle versicherten Gebäude müssen, mit einem vom Hersteller vorgegebenen, geeigneten Mittel, fest mit dem Untergrund verbunden sein.
3.2. Außen an der Laube angebrachte und genehmigte Bauteile (z.B. Vordächer und Überdachungen, Markisen und Pergolen, Solar- und Satellitenanlagen, nicht jedoch Zäune oder Sichtschutzzäune) sind bis zu insgesamt 1.000,- €- mitversichert.
3.3. Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchskosten bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme.

4. **Einbruchdiebstahlversicherung**
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)
4.1. Gegen Einbruch-Diebstahlschäden ist der Laubeninhalt des Gartenhauses mit Anbau und Nebengebäuden mit 8.000,- € (Grundversicherungssumme) versichert.
4.2. Bei Zerstörung und Beschmutzung (Vandalismus) von versicherten Inhaltsgegenständen nach einem Einbruch innerhalb der Laube wird der entstandene Schaden bis zur Höhe der Inhaltsversicherungssumme ersetzt.
4.3. Schäden am Gebäude, die entstanden sind, um in die Laube zu gelangen, sind bis 1.000,- € mitversichert.

5. **Glasbruchversicherung**
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008 LVM)
5.1. Diese erstreckt sich auf die Einfachverglasung, Sicherheits- und Thermopenverglasung der Laube Nebengebäude sowie auf Wintergarten- und Verandenverglasung, Türüberdachungen, Frühbeetfenster und Gewächshäuser bis 3 qm für die einzelne Glasscheibe.
5.2. Ausgeschlossen sind Dachverglasungen, Kunststoffe, Folien, Aquarien, Hohlgläser und Beleuchtungskörper.
5.3. Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchskosten bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme.

6. **Grundversicherung**
6.1. Das Versicherungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 01.01. des Folgejahres. Für Pächter/Eigentümer/Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung die Hälfte des Grundbeitrages. Auch für Beitragsanteile zur Höherversicherung ist ein dementsprechender Teilbeitrag zu entrichten.

6.2. **Jahresbeitrag für die Grundversicherung: ----,- €**
(einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)
für eine Gesamtversicherungssumme 38.000,- €

6.3. Versicherungssummen
für das Gebäude (Neuwert) bei Schäden durch

Feuer	30.000,- €
Leitungswasser	30.000,- €
Sturm u. Hagel	30.000,- €
Glasbruchversicherung	30.000,- €

6.4. für den Inhalt der Laube bei Schäden durch

Einbruch/Diebstahl incl. **Vandalismus**	8.000,- €
Feuer	8.000,- €
Leitungswasser	8.000,- €
Sturm/Hagel	8.000,- €
Glasbruchversicherung	8.000,- €

6.5. **Ab der oben genannten Grundversicherungssumme wird Unterversicherungsverzicht gewährt.**
Es ist zu überlegen, ob der grundsätzlich festgelegte Versicherungsschutz für Laube und Inhalt ausreicht. Falls ein höherer Wert vorhanden ist, ist eine Höherversicherung möglich (siehe hierzu Punkt 7).

7. **Höherversicherung**
7.1. Für den Fall, dass Laube oder Inhalt einen höheren Wert darstellen, ist eine Höherversicherung abzuschließen. Hierbei ist zu beachten, dass nur laubenüblicher Inhalt versichert ist.
7.2. Beiträge je 1000,- € Höherversicherung

Gebäude	--- €	(max. bis 40.000,- €)
Inhalt	--- €	(max. bis 13.000,- €)

(einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

8. **Entschädigungsleistungen**
8.1. Gebäudeversicherung
Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederherstellungskosten, höchstens jedoch die Versicherungssumme. Die bedingungsgemäß vorgesehene Neuwertentschädigung bei Totalschäden ist durch § 3 Bundeskleingartengesetz begrenzt. Danach wird maximal der Wert für eine Laube „einfacher Ausführung“ mit einer maximalen Grundfläche von 24 m² ersetzt. Die Grundversicherungssumme in Höhe von 30.000,- € für das Gebäude kann auf maximal 40.000,- € erhöht werden. Die Höherversicherung ist zu beantragen (Beitrag siehe Punkt 7). Bei Totalschaden wird unabhängig von der Wiederherstellung der Betrag ersetzt, der sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des Muster e. V. für die Wertermittlung des Gartenhauses ergibt, maximal die Versicherungssumme. Der Rest wird

fällig, wenn die Wiederherstellung durchgeführt oder sichergestellt ist. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten zu belegen. Einhergehend mit der Wiederherstellung können jedoch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden. Falls ein Wiederaufbau unterbleibt, entfällt die Leistung des Neuwertanteiles. Nach drei Jahren tritt Verjährung ein.

8.2. Inhaltsversicherung
Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederbeschaffungskosten von Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert), höchstens jedoch die Entschädigungsgrenze. Bei Totalentwendung wird zunächst der Zeitwert ersetzt. Bei Vorlage von Belegen über die Wiederbeschaffung besteht Anspruch auf Regulierung des Wiederbeschaffungspreises. Die Grundversicherungssumme in Höhe von 8.000,- € für den Inhalt kann auf maximal 13.000 € erhöht werden. Die Höherversicherung ist zusätzlich zu beantragen (Beiträge siehe Punkt 7).

8.3. Reparaturleistungen
Reparaturkosten sind zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzungsbeträge angenommen, Restentschädigungen nach § 8.1 und 8.2 werden erst nach Vorlage von Rechnungen erstattet. Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Bei Eigenleistung werden das Material und für geleistete Arbeitsstunden z.Zt. 12,50 € pro Std. entschädigt. Ist die Wiederherstellung in Eigenleistung nicht möglich, sind vorzugsweise Handwerksbetriebe zu beauftragen, welche vom Versicherer anerkannt sind.

9. **Sondereinschlüsse**

9.1. Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, wie z. B. Gartenmöbel, Schubkarren und Leitern, Solar- und Satellitenanlagen, sofern diese aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht in den Lauben untergebracht werden können, sind bis zu 250,- € mitversichert. Diese Teile (nicht Stühle) müssen innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen werden.

9.2. Einfriedungen und Zäune im Innenbereich der Kleingartenanlage, soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in die Laube vernichtet oder beschädigt werden, sind bis zu 200,- € mitversichert.

10. **Entschädigungsgrenzen zu**

10.1. Radiogeräte und Fernseher, nicht aber deren Bild- und Tonträger, sind bis insgesamt 350,- € je Schadenfall (nicht je Gerät) versichert.

10.2. Elektrische Heimwerkergeräte (Bohrmaschinen, Akkuschrauber, Stichsägen, Handkreissägen) und ähnliche Geräte mit max. 200,- € je Einzelgerät und 500,- € für alle gestohlenen Geräte.

10.3. Stromaggregate sind bis höchstens 500,- €, ausschließlich in Kleingartenanlagen ohne öffentliche Stromversorgung der Kleingartenlauben, versichert.

11. **Ausschlüsse**

11.1. Nicht versichert sind/ist: Bargeld, Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, exklusive Sportkleidung, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Graphiken, Plastiken, sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), Foto- und optische Geräte, Waffen, Jagdgeräte, Munition, Jagdtrophäen, Geräte der Unterhaltungselektronik außer die in 10.1 genannten, Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen, Vögel und Bienenvölker, Kraftfahrzeuge aller Art sowie Fahrräder und deren Anhänger und Wasserfahrzeuge.

11.2. Bekleidung, sofern nicht gartenübliche Arbeits- und Freizeitbekleidung.

11.3. Gegenstände, die anderweitig versichert sind.

11.4. Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören.

12. **Erläuterungen zum Versicherungsschutz**

12.1. Wir bitten Sie, leicht transportable Teile in der Winterzeit, aus den Lauben zu entfernen.

12.2. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in der Laube befunden haben, sind regelmäßig auch über eine Hausratversicherung (Außenversicherung) versichert und sind vorrangig dort zur Schadenregulierung anzumelden.

12.3. Regelungen in diesem Merkblatt gehen vor entsprechende Regelungen der jeweiligen Versicherungsbedingungen.

13. **Kündigung**

13.1. Kündigungen durch den versicherten Laubenpächter sind entsprechend den mit dem Muster e.V. getroffenen Vereinbarungen drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode möglich. Erfolgt keine Kündigung, so gilt die Versicherung für ein weiteres Jahr als vereinbart.

13.2. Im Schadenfall können sowohl der Versicherte als auch der Versicherer auf der Grundlage des § 92 VVG innerhalb von 1 Monat kündigen.

14. **Was ist nach Eintritt eines Schadenfalls zu beachten?**

14.1. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruch-Diebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.

14.2. Bei Einbruch-Diebstahlschäden ist darüber hinaus der Polizei umgehend eine Aufstellung der entwendeten Sachen einzureichen.

14.3. Brandschäden sind zusätzlich sofort an Ihre betreuende LVM Versicherungsagentur oder direkt an die LVM Versicherung a.G. Münster zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist.

14.4. Eine Schadenanzeige (beim Muster e.V. erhältlich) ist vollständig auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (Anschaffungsrechnungen/Quittungen beschädigter/gestohlener Gegenstände, Reparaturkostenbelege). Bei unvollständig ausgefüllten bzw. unleserlichen Formularen kann sich die Bearbeitung wegen der dann erforderlichen Rückfragen verzögern.

14.5. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen ist unverzüglich über den Verein dem Muster e.V. einzureichen, welcher die Schadenanzeige mit Bestätigungsvermerk an die betreuende LVM Versicherungsagentur weiterleitet.

14.6. Bei Ersatz- oder Wiederherstellungskosten von mehr als 500,-- € sind vorab die Weisungen des Versicherers über die betreuende LVM Versicherungsagentur Schauhoff & Stadie GmbH, Stoffeler Kapellenweg 295, 40225 Düsseldorf, Tel. 0211-94195070 einzuholen.

Anmerkung:
Zur Abklärung von versicherungsspezifischen Fragen bezüglich des Versicherungsschutzes und allgemeiner Fragen zum Ablauf der Schadenmeldung wenden Sie sich bitte direkt an Ihre betreuende LVM Versicherungsagentur Schauhoff & Stadie GmbH, Stoffeler Kapellenweg 295, 40225 Düsseldorf, Tel. 0211-94195070 oder direkt an die LVM Versicherung a.G. Münster.